

Aktionärsrechterichtlinie II - Wie setzt die Zurich Insurance Group die Anforderungen um?

Die zweite Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828 (**Aktionärsrechterichtlinie II**) ändert die Richtlinie 2007/36/EG. Sie soll die langfristige Mitwirkung von Aktionären fördern und die Transparenz zwischen börsennotierten Unternehmen in der EU und ihren Investoren verbessern. Einige Tochtergesellschaften der Zurich Insurance Group (**Zurich**) sind institutionelle Anleger in verschiedenen EU-Märkten, auf die die Aktionärsrechterichtlinie II Anwendung findet.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie II durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (kurz: ARUG II).

Mitwirkungspolitik (§ 134 b Abs. 1 AktG)

Mitwirkungspolitik und Stimmrechtsausübung

Die Mitwirkungspolitik (Engagement Policy) der Zurich finden Sie in „Section VII (Appendix: Engagement)“ in unserem [Responsible Investment White Paper](#).

Unsere Policy zur Ausübung von Stimmrechten entnehmen Sie bitte [Zurich's Proxy Voting Policy & Guidelines](#).

Innerhalb der Zurich Gruppe Deutschland (**ZGD**) sind die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG (**ZDHL**) und die Deutscher Pensionsfonds AG (**DPAG**) von der Aktionärsrechterichtlinie II betroffen. Fast alle¹ Aktieninvestments dieser beiden Gesellschaften werden in Spezialfonds (Spezial-AIF) gehalten, welche von den Kapitalverwaltungsgesellschaften DWS Investment GmbH (**DWS**) und Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (**INKA**) verwaltet werden.

Für die Investmentvermögen erfolgt die Stimmrechtsausübung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Die Mitwirkungspolitik der INKA sowie Hinweise der INKA zur Ausübung von Stimmrechten finden Sie auf der Homepage der INKA unter: www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise.

Die INKA bzw. der von ihr beauftragte Asset Manager HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH (**HSBC**) haben Prozesse im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen implementiert, siehe hierzu Punkt 1 der Mitwirkungspolitik der INKA unter: www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise.

DWS International GmbH (**DWSi**) ist der von der DWS beauftragte Asset Manager. Die Mitwirkungspolitik der DWS finden Sie auf der Homepage der DWS (www.dws.com) unter der Rubrik 'Quick Access', die Policy der DWS zur Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting Policy) ist abrufbar unter: <https://funds.dws.com/lu/About-us/Corporate-Governance>.

Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Dies erfolgt bei den Spezialfonds im Einklang mit den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs (**KAGB**) und der einschlägigen europäischen Fondsregulierung.

DWS und INKA berichten der ZGD jährlich über die Umsetzung ihrer Mitwirkungspolitik. Zusätzlich berichten die Asset Manager HSBC und DWSi vierteljährlich über die Performance der durch sie verwalteten Aktienportfolien.

Meinungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Die ZDHL und die DPAG streben keine direkte Mitwirkung in den Aktiengesellschaften an. Ein Meinungsaustausch oder eine Zusammenarbeit der ZDHL bzw. der DPAG mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern findet daher nicht statt.

¹ > 99% aller Aktieninvestments der ZGD befinden sich in Spezial-AIFs (Stand: 01.01.2020).

Siehe hierzu auch Punkt 4 der Mitwirkungspolitik der INKA, zu finden unter: www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise.

Die Mitwirkungspolitik der DWS finden Sie auf der Homepage der DWS (www.dws.com) unter der Rubrik 'Quick Access'.

Umgang mit Interessenkonflikten

Informationen zum Umgang mit tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten sind in den Handbüchern für die Risikopolitik der Zurich und Group Investment Management aufgeführt. Allgemeine Grundsätze im Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten sind im [Zurich Code of Conduct](#) und in der Gruppenrichtlinie zu Interessenkonflikten und externen Engagements beschrieben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften und die beauftragten Asset Manager verfügen über die erforderlichen Prozesse, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder mit diesen umzugehen.

Hinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie unter Ziffer 5 der Mitwirkungspolitik der INKA auf der Homepage der INKA unter: www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise.

Hinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der DWS finden Sie unter: <https://funds.dws.com/lu/About-us/Corporate-Governance>.

Mitwirkungsbericht (§134 b Abs. 2 AktG)

Zurich ist seit 2012 Unterzeichnerin der ‚Principles for Responsible Investment‘ (PRI). Daher müssen wir jährlich ausführlich über unsere Integrationspraxis in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG), die Beziehungen zu externen Vermögensverwaltern, sowie zu Proxy Voting und Engagement berichten. Alle PRI-Transparenzberichte seit dem Beitritt von Zurich finden Sie auf [Zurich's Responsible Investment Webpage](#) sowie direkt auf der Seite der PRI Association unter www.unpri.org.

INKA und DWS werden jährlich zum 31.12. über die Umsetzung ihrer eigenen Mitwirkungspolitik berichten, erstmalig zum 31.12.2020. Dabei werden sie auch über die Abstimmungen auf Hauptversammlungen berichten. In Bezug auf unsere durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Spezial-AIF siehe hinsichtlich der Hauptversammlungen die Mitwirkungspolitik der INKA, zu finden unter: www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise bzw. der DWS, zu finden unter: www.dws.com.

Abstimmungsverhalten (§134 b Abs. 3 AktG)

Die Abstimmung hinsichtlich unserer Spezial-AIF ist Aufgabe der Kapitalverwaltungsgesellschaften (siehe hierzu auch die Veröffentlichungen der INKA bzw. DWS auf ihrer jeweiligen Homepage).

Offenlegung der Anlagestrategie (§134c Abs. 1 AktG)

Das Group Investment Management der Zurich hat einen klaren und systematischen Investmentansatz definiert, der sowohl von Best Practice der Branche als auch von akademischer Forschung unterstützt wird. Die weltweite Anwendung dieses Ansatzes auf alle Investitionstätigkeiten ist von großem Wert für Zurich. Der Ansatz sorgt nicht nur für Beständigkeit und Disziplin, sondern trägt auch dazu bei, dass Investitionsentscheidungen nicht prozyklisch werden, d.h. in „guten Zeiten“ nicht ein zusätzliches Investitionsrisiko eingehen, bzw. das Risiko im Marktstress, zum ungünstigsten Zeitpunkt Investitionen verringern zu müssen. Langfristige Ausrichtung und Asset-Liability-Management (ALM) - also die Sicherstellung, dass das Anlageportfolio von Zurich mit dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten übereinstimmt - sind Eckpfeiler dieses Prozesses, der im [Zurich's Value Creation Paper](#) ausführlich beschrieben wird.

Auch das Performance Management ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagephilosophie der Zurich. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist der ‚Responsible Investor‘-Ansatz, d.h. die vollständige Integration der ESG-Kriterien in unseren Anlageprozess. Weitere Informationen zur Anlagephilosophie von Zurich finden Sie in [Zurich's Value Creation Paper](#). Ausführliche Informationen zur Anwendung der ESG-Integration finden Sie in unserem [Responsible Investment White Paper](#).

Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern (§134c Abs. 2 AktG)

Group Investment Management ist bei Zurich stets bestrebt, für jedes Portfolio den am besten geeigneten Manager zu bestimmen, sei es intern oder extern. Derzeit werden rund zwei Drittel des Vermögens von Zurich und ein noch höherer Anteil der Wertschriftenmandate von externen Vermögensverwaltern verwaltet. Es wird ein strenger, faktenbasierter Manager-Bewertungsprozess angewendet.

Weitere Informationen über die Anlagephilosophie von Zurich finden Sie in [Zurich's Value Creation Paper](#). Ein komplettes Kapitel in unserem [Responsible Investment White Paper](#) enthält Informationen über den Prozess der Zurich bei der Auswahl externer Manager sowie darüber, was Zurich von externen Vermögensverwaltern erwartet, wie sie ihre Anlagestrategie einhalten, einschließlich ESG-Integration und aktiver Beteiligung bei Proxy Voting und Engagement.

Für die Investmentvermögen erfolgt die Stimmrechtsausübung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Hinweise zur Ausübung von Stimmrechten finden Sie auf der Homepage der INKA unter: www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise. Die INKA bzw. die Asset Manager haben zudem Prozesse im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen implementiert, siehe hierzu Punkt 1 der Mitwirkungspolitik der INKA unter: www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise.

Hinweise zur Stimmrechtsausübung der DWS finden Sie unter: <https://funds.dws.com/lu/About-us/Corporate-Governance>.

Die ZGD betreibt seit Jahren Wertpapierleihegeschäfte. Dabei finden ausschließlich sog. Overnight-Transaktionen statt, d.h. das Wertpapierdarlehen kann täglich gekündigt werden. Hierfür nutzt sie die Leistungen der DWS, die auf Rechnung des Sondervermögens die Wertpapierleihegeschäfte tätigt. Die regulatorischen Anforderungen aus dem KAGB bzw. aus der Derivate-Verordnung sind von der DWS einzuhalten. Daneben gibt die ZGD durch vertragliche Vorgaben hinsichtlich der Entleiher und der Sicherheiten klare Vorgaben vor, in welcher Höhe und in welcher Form Wertpapierleihegeschäfte umgesetzt werden dürfen. Hierbei werden die internen gruppenweiten Vorschriften berücksichtigt. Zur zweiten Jahreshälfte 2020 ist eine Umstrukturierung der Wertpapierleihe geplant.

Für die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften betreuten Spezialfonds werden „Reporting Fees“ bzw. „Accounting Fees“ direkt aus dem Vermögen der jeweiligen Spezialfonds entnommen.

Die Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes geschieht durch Überprüfung der Einhaltung der pro Portfoliosegment vereinbarten Limite. Limitverletzungen müssen der ZGD unverzüglich vom Vermögensverwalter gemeldet werden und müssen in Absprache mit der ZGD schnellstmöglich geheilt werden. Die Portfolioumsatzkosten werden der ZGD implizit durch die täglichen, monatlichen und vierteljährlichen Berichte der Vermögensverwalter gemeldet und werden in vierteljährlich stattfindenden Review Meetings ausführlich besprochen.

Die Verträge mit den Vermögensverwaltern sind unbefristet, können aber mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Die Verträge sehen auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung vor.

Informationen über die Zurich finden Sie auch unter:

<https://www.zurich.com/en/sustainability/responsible-investment>

Stand: 1. Januar 2020